Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen: 9 AZR 58/07

Bundesarbeitsgericht 9. Senat	Urteil vom 14. August 2007 - 9 AZR 58/07 -
I. Arbeitsgericht Chemnitz	Urteil vom 22. September 2005 - 13 Ca 2909/05 -
II. Sächsisches Landesarbeitsgericht	Urteil vom 3. November 2006 - 2 Sa 868/05 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Altersteilzeit - erweitertes Direktionsrecht

Gesetze:

GewO § 106; BGB §§ 305 ff., 315; AltTZG § 6; Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 idF vom 30. Juni 2000 § 3

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

teilweise Parallelsachen 14. August 2007 - 9 AZR 18/07 -, - 9 AZR 58/07 - (vorliegend) und - 9 AZR 59/07 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

BUNDESARBEITSGERICHT

9 AZR 58/07
2 Sa 868/05
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. August 2007

Pötter, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

In Sachen

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagter, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Düwell, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Reinecke und Gallner sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Benrath und die ehrenamtliche Richterin Pielenz für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 3. November 2006 - 2 Sa 868/05 - wird zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Umfang der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung während der Altersteilzeit. 1

Die im Februar 1946 geborene Klägerin steht seit 1965 in einem Arbeitsverhältnis mit dem beklagten Freistaat bzw. seinem Rechtsvorgänger. Sie wurde an einer Grundschule beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der BAT-O in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung und die ihn ergänzenden Tarifverträge Anwendung. Dazu gehört auch der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der am 1. Juli 2000 in Kraft getretenen Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 30. Juni 2000. 2

Die Parteien schlossen am 4. Juli 1997 einen Änderungsvertrag, mit dem sie von der ursprünglichen Vollzeitbeschäftigung auf eine Teilzeitbeschäftigung übergingen. §§ 1 und 4 des Änderungsvertrags lauten auszugsweise wie folgt: 3

> **„§ 1**
> **Änderung des Beschäftigungsumfanges**
> (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur
>
> d) für die Dauer der Schuljahre 2000/2001 bis 2008/09 in Höhe von 57,14 Prozent einer vergleichbaren Vollzeitkraft (= 16 Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung);
>
> (2) Die Parteien sind sich darüber einig, daß bei der unter Absatz 1 genannten Teilzeitbeschäftigung nur volle Unterrichtsstunden gehalten und vergütet werden. Die geltende individualvertragliche Unterrichtsverpflichtung wird nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Prozentsatz rechnerisch ermittelt und auf- bzw. abgerundet.
>
> (3) Die Lehrkraft erklärt sich damit einverstanden, daß der unter Absatz 1 vereinbarte Beschäftigungsumfang durch den Arbeitgeber aus bedarfsbedingten Gründen jeweils für die Dauer eines Schuljahres befristet aufgestockt werden kann. Die Aufsto-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

ckung und der Umfang des Beschäftigungsumfanges ist der Lehrkraft spätestens vor Beginn der Sommerferien schriftlich anzuzeigen.

§ 4
Zeitlich befristete Beschäftigungsgarantie
(1) Bis zum Abschluß des Schuljahres 2009/10 ist eine ordentliche Kündigung aus betriebsbedingten Gründen ausgeschlossen.

"

Die vertragliche Regelung beruht auf einer Vereinbarung des Beklagten mit dem Landesverband Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, dem Sächsischen Lehrerverband und dem Verband Bildung und Erziehung vom 21. Februar 1997 über die Gestaltung eines sozialverträglichen Personalabbaus an Grundschulen des Freistaats. Diese sog. Teilzeitvereinbarung sieht in einem Stufenplan die Verringerung der Wochenstunden für Grundschullehrer vor, die sich am prognostizierten Absinken der Schülerzahlen orientiert. Nach ihrer Präambel verpflichten sich die Unterzeichner der Vereinbarung, den in den nächsten Jahren erforderlichen Stellenabbau auf Grund eines „gravierenden Schülerrückgangs" durch die im Folgenden genannten Maßnahmen sozialverträglich zu gestalten. In Ziff. 2 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 der Teilzeitvereinbarung ist bestimmt: 4

„Den Lehrkräften wird bis zum Ende des Schuljahres 1996/1997 ein unbefristeter Änderungsvertrag mit folgendem Arbeitszeitumfang eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten angeboten:

vom Schuljahr 2000/2001 bis Schuljahr 2008/2009	57,14 % (= 16 Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung)

In dem Änderungsvertrag erklärt sich die Lehrkraft damit einverstanden, daß ihr individualvertraglich vereinbarter Beschäftigungsumfang im Bedarfsfalle einseitig durch den Arbeitgeber aufgestockt wird. Der zusätzliche Beschäftigungsumfang wird im Rahmen der zugewiesenen Stellen des Stellenplanes aufgrund einer Bedarfsanalyse des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für das jeweilige Schuljahr durch eine Erklärung der personalführenden Stelle gegenüber der Lehrkraft verbindlich festgelegt. Eine Änderung des Arbeitsvertrages erfolgt nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

> Bis zum Ablauf des Schuljahres 2009/10 ist eine ordentliche Kündigung aus betriebsbedingten Gründen ausgeschlossen. ...
>
> Die für ein Schuljahr bedarfsbedingte Aufstockung des Beschäftigungsumfanges endet mit Ablauf des Schuljahres, ohne daß es insoweit einer Kündigung bedarf. Die Parteien sind sich darüber einig, daß § 625 BGB keine Anwendung findet. Das Recht zum Widerruf der Aufstockung nach Satz 1 dieses Absatzes aus wichtigem Grund bleibt unberührt."

In den Jahren 2001 und 2002 gab der Beklagte der Klägerin jeweils befristete Aufstockungen ihres Beschäftigungsumfangs bekannt. Mit Wirkung vom 1. September 2001 teilte er einen Beschäftigungsumfang von 20/28 Unterrichtswochenstunden mit, mit Wirkung vom 1. März 2002 einen Beschäftigungsumfang von 21/28 Unterrichtswochenstunden. Zuletzt gab der Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 2. Juli 2002 mit Wirkung vom 1. August 2002 einen Beschäftigungsumfang von 17/28 Unterrichtswochenstunden für die Dauer des laufenden Schuljahres bekannt. Alle drei Mitteilungsschreiben sehen in § 2 Abs. 2 Folgendes vor: 5

> „(2) Die für ein Schuljahr bedarfsbedingte Aufstockung des Beschäftigungsumfanges endet mit Ablauf des Schuljahres, ohne dass es insoweit einer Kündigung bedarf. § 625 BGB findet keine Anwendung."

Das Schuljahr beginnt nach § 33 Satz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. 6

Am 27. Februar 2003 schlossen die Parteien einen Altersteilzeitarbeitsvertrag im Blockmodell. Die Arbeitsphase sollte vom 1. September 2003 bis 31. August 2006 dauern, die Freistellungsphase vom 1. September 2006 bis 31. August 2009. In § 2 Abs. 1 des Altersteilzeitarbeitsvertrags ist geregelt: 7

> „Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt **8/28** Unterrichtsstunden (Hälfte der bisherigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 3 Abs. 1 TV ATZ)."

In § 3 Abs. 1 TV ATZ ist bestimmt: 8

> **„§ 3**
> **Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit**
>
> (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

> Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zu Grunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden."

Die Klägerin meint, für die Berechnung der während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geltenden wöchentlichen Arbeitszeit sei der Beschäftigungsumfang mit 16 Unterrichtsstunden zu niedrig angesetzt. Maßgeblich für die Bemessung der Arbeitszeit seien die zuletzt gehaltenen 17 Unterrichtsstunden, woraus sich für die Arbeits- und Freistellungsphase 8,5 Unterrichtstunden errechneten. Der Beklagte sei nur auf Grund der in § 1 Abs. 3 des Änderungsvertrags vom 4. Juli 1997 enthaltenen Zustimmung der Klägerin berechtigt gewesen, das Arbeitszeitvolumen befristet aufzustocken. Ziff. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 der Vereinbarung des Beklagten mit den Lehrerverbänden vom 21. Februar 1997 sehe zwar vor, dass eine Änderung des Arbeitsvertrags nicht erfolge. Der beklagte Freistaat habe sich aber gerade des Mittels einer Änderungsvereinbarung bedient. 9

Die Klägerin hat nach einer Teilrücknahme der Klage in erster Instanz zuletzt beantragt 10

> festzustellen, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während ihres Altersteilzeitarbeitsverhältnisses 8,5/28 Unterrichtsstunden beträgt.

Der beklagte Freistaat hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er ist der Ansicht, die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit iSd. § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 TV ATZ sei die dem Änderungsvertrag vom 4. Juli 1997 entsprechende Arbeitszeit und nicht die in der letzten Aufstockungsmitteilung genannte und zuletzt tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Mit der Aufstockung habe der Beklagte lediglich sein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB ausgeübt. Der auf der sog. Teilzeitvereinbarung beruhende Änderungsvertrag unterscheide klar zwischen vereinbarter Arbeitszeit und möglicher künftiger Aufstockung. Die Vereinbarung eines einseitigen, befristeten Aufstockungsrechts sei wegen des mit der Teilzeitvereinbarung begründeten besonderen Kündigungsschutzes und des mit ihr verfolgten Personalkonzepts keine unangemes- 11

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

sene Benachteiligung iSv. § 307 BGB. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 TV ATZ. Die dort vorgesehene Durchschnittsberechnung solle nur verhindern, dass die Altersteilzeitleistungen durch eine Erhöhung der Arbeitszeit unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit „nach oben" beeinflusst würden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. 12

Entscheidungsgründe

A. Die Revision ist unbegründet. 13

I. Die Klage ist zulässig. Eine allgemeine Feststellungsklage (§ 256 Abs. 1 ZPO) muss sich nicht notwendig auf das gesamte Rechtsverhältnis erstrecken. Sie kann sich auch auf einzelne Beziehungen oder Folgen aus einem Rechtsverhältnis, auf bestimmte Ansprüche oder Verpflichtungen oder auf den Umfang einer Leistungspflicht beschränken *(st. Rspr. vgl. Senat 23. Januar 2007 - 9 AZR 664/05 - Rn. 18; BAG 25. Mai 2005 - 5 AZR 566/04 - Rn. 25, BAGE 115, 12)*. Die Parteien streiten hier über den Umfang der Beschäftigungspflicht, aus dem sich auch nach dem Ende der Arbeitsphase vergütungsrechtliche Folgen ergeben. Für die begehrte Feststellung besteht deshalb ein berechtigtes Interesse. 14

II. Die Klage ist unbegründet. Entgegen dem Feststellungsbegehren der Klägerin beträgt ihre durchschnittliche wöchentliche Unterrichtsverpflichtung während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nicht 8,5, sondern acht Stunden. 15

1. Dem gewünschten Beschäftigungsumfang von durchschnittlich 8,5 Unterrichtsstunden steht nicht entgegen, dass in § 2 Abs. 1 des Altersteilzeitarbeitsvertrags vom 27. Februar 2003 die dort festgelegte Anzahl von „8/28 Unterrichtsstunden" als „durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses" festgelegt ist. Wie der Klammerzusatz „Hälfte der bisherigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 3 Abs. 1 TV ATZ" zum Ausdruck bringt, wollten die Vertragsparteien mit der Angabe der Unterrichtsstundenzahl keine konstitutive Rege- 16

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

lung treffen, sondern nur in Anwendung des § 3 Abs. 1 TV ATZ gemeinsam feststellen, welche Unterrichtsstundenzahl der Hälfte der bisherigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Ergibt sich bei richtiger Berechnung eine höhere Stundenzahl, so kann der Teilzeitarbeitnehmer in der Arbeitsphase der Altersteilzeit auch eine Beschäftigung mit der höheren Stundenzahl der Arbeitszeit verlangen.

2. Als Arbeitszeit in der Arbeitsphase der im Blockmodell durchgeführten Altersteilzeit war weder der im Teilzeitvertrag festgelegte Mindestbeschäftigungsumfang noch die in den letzten Jahren vor Beginn der Altersteilzeitarbeit geleistete durchschnittliche Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden zugrunde zu legen. Nach dem im Altersteilzeitarbeitsvertrag in Bezug genommenen § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 TV ATZ ist die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit maßgebend. Das ist die Arbeitszeit, die bei einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von acht Stunden anfällt. Da im Blockmodell der Durchschnitt der wöchentlichen Arbeitszeit aus der ungeminderten Arbeitszeitverpflichtung während der Arbeitsphase und der vollständigen Freistellung in der Blockfreizeit gebildet wird, bedeutet dies für den Streitfall, dass die Klägerin in der Arbeitsphase Anspruch auf Beschäftigung mit 16 Unterrichtswochenstunden hatte. 17

a) Zu berücksichtigen ist nach § 3 Abs. 1 TV ATZ nicht die Zahl der Pflichtunterrichtsstunden, sondern die Arbeitszeit. Sie umfasst nicht nur die Zeit des Unterrichts, sondern auch die Zeit, die zur Erfüllung aller anderen im Schulbetrieb für Lehrkräfte anfallenden Aufgaben entsprechend dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit benötigt wird. Mit der Angabe der Unterrichtsstundenzahl wollten die Parteien übereinstimmend den zeitlichen Beschäftigungsumfang einschließlich der Vor- und Nebenarbeiten, die gewöhnlich mit dem Unterricht verbunden sind, festlegen. Das zeigt sich insbesondere an § 1 Abs. 1 Buchst. d des Änderungsvertrags vom 4. Juli 1997, den der Altersteilzeitarbeitsvertrag ablöste. Dort legten die Parteien die geschuldete Arbeitszeit der Klägerin auf 57,14 % einer Vollzeitkraft fest. Die im Klammerzusatz genannte Unterrichtsverpflichtung von 16 Wochenstunden sollte nur ausdrücken, welche Unterrichtsverpflichtung mit dieser Arbeitszeit verbunden war. 18

b) Die Einräumung des Aufstockungsrechts in § 1 Abs. 3 Satz 1 des Änderungsvertrags hat nicht bewirkt, dass als vereinbarte Arbeitszeit die Arbeitszeit gilt, die der Arbeitgeber in Ausschöpfung der Ermächtigung einseitig hätte festlegen können. Ebenso wenig ist die Zeit zugrunde zu legen, die der Arbeitgeber im Durchschnitt der 19

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Jahre vor dem Übergang in die Altersteilzeit tatsächlich durch Aufstockung festgelegt hatte.

aa) Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die dem Beklagten in § 1 Abs. 3 des Änderungsvertrags vom 4. Juli 1997 eingeräumte Aufstockungsbefugnis als Leistungsbestimmungsrecht iSv. § 106 Satz 1 GewO, § 315 BGB verstanden. 20

Die Auslegung des Berufungsgerichts betrifft einen vom beklagten Freistaat vorformulierten Vertrag, den er für eine Vielzahl von Teilzeitverträgen verwendet hat. Der Vertrag enthält über die persönlichen Daten der Klägerin und die Daten der vorangegangenen Arbeitsverträge hinaus keine individuellen Besonderheiten. Der Inhalt eines solchen Mustervertrags ist uneingeschränkt revisibel *(Senat 23. Januar 2007 - 9 AZR 664/05 - Rn. 30; 11. April 2006 - 9 AZR 369/05 - Rn. 28, AP ATG § 2 Nr. 7 = EzA ATG § 2 Nr. 2; 15. März 2005 - 9 AZR 97/04 - Rn. 21, AP BGB § 157 Nr. 33 = EzA TVG § 4 Altersteilzeit Nr. 14)*. 21

§ 1 Abs. 3 Satz 1 des Änderungsvertrags begründet ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht. Nach der am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Regelung des § 106 Satz 1 GewO kann der Arbeitgeber Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrags oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Gegenstand einer solchen Leistungsbestimmung kann grundsätzlich auch der Umfang einer im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Hauptleistungspflicht sein *(Luczak in Leinemann GewO Stand Juli 2007 § 106 Rn. 61 ff.; Neumann in Landmann/Rohmer GewO Stand Januar 2007 § 106 Rn. 8; ErfK/Preis 7. Aufl. § 611 BGB Rn. 485; Staudinger/Rieble (2004) § 315 Rn. 105 f.; Wank in Tettinger/Wank GewO 7. Aufl. § 106 Rn. 4, 12 und 27)*. Die Verlängerung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit auf Grund höheren Bedarfs ist eine Festlegung des Umfangs der Arbeitspflicht im Sinne einer Leistungsbestimmung *(zu einer bedarfsbedingten Arbeitszeitaufstockung Senat 3. Dezember 2002 - 9 AZR 457/01 - Rn. 49 ff., BAGE 104, 55; im Zusammenhang mit Abrufarbeit BAG 7. Dezember 2005 - 5 AZR 535/04 - Rn. 27 ff. und 39, BAGE 116, 267; zu vorübergehenden Herabsetzungen der regelmäßigen Arbeitszeit BAG 28. Juni 2001 - 6 AZR 114/00 - Rn. 95, BAGE 98, 175)*. 22

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

bb) Die vom Beklagten bis zum 31. Juli 2003 vorgenommene Aufstockung des Beschäftigungsumfangs, die also nicht bis zum Übergang in die am 1. September 2003 beginnende Altersteilzeit andauerte, ist nicht als „bisherige wöchentliche Arbeitszeit“ nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 TV ATZ anzusehen. 23

Anknüpfend an den wortgleichen § 6 Abs. 2 Satz 1 AltTZG ist gemäß § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 TV ATZ die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeit „vereinbart“ war. Vereinbart iSd. in ihren Sätzen 1 und 2 deckungsgleichen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ist die geschuldete Arbeitszeit, wie sie sich aus den anzuwendenden arbeitsvertraglichen Regelungen ergibt. 24

(1) Geschuldet iSd. vereinbarten Arbeitszeit des § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 TV ATZ ist auch die verlängerte Arbeitszeit, die auf Grund des einseitig ausgeübten Gestaltungsrechts geleistet werden muss. Das verbindende vertragliche Element ist § 1 Abs. 3 Satz 1 des Änderungsvertrags vom 4. Juli 1997, der dem Beklagten das Leistungsbestimmungsrecht einräumte. Nur auf dieser geänderten vertraglichen Grundlage war er zur einseitigen Leistungsbestimmung berechtigt. Mit der Begründung des Leistungsbestimmungsrechts delegierten die Arbeitsvertragsparteien einen Teil der Hauptleistungspflichten - die bedarfsbedingte Anhebung der Arbeitszeit - vertragsersetzend in die Kompetenz des Beklagten *(vgl. Staudinger/Rieble (2004) § 315 Rn. 89 f.)*. Sonst hätte er die regelmäßige Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nur im Einvernehmen mit der Klägerin verlängern können. 25

(2) Dem Landesarbeitsgericht ist nicht darin zuzustimmen, dass in Ziff. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 der sog. Teilzeitvereinbarung zwischen dem Beklagten und den Lehrerverbänden vom 21. Februar 1997 eine tarifliche oder tarifvertragsgleiche Leistungsbestimmung zu sehen ist. Dabei kann offenbleiben, ob es sich bei der Teilzeitvereinbarung um einen Tarifvertrag oder eine sog. Koalitionsvereinbarung zugunsten Dritter handelt. Derartige Koalitionsvereinbarungen haben zwar ebenso wie Tarifverträge die Vermutung ihrer materiellen Richtigkeit für sich, weil beide Seiten jederzeit inhaltsgleiche Tarifverträge fordern können *(Senat 3. Dezember 2002 - 9 AZR 457/01 - Rn. 47, BAGE 104, 55)*. Ziff. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 der Teilzeitvereinbarung verleiht dem Arbeitgeber aber nicht unmittelbar ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht. Vielmehr setzt die Leistungsbestimmung einen Änderungsvertrag voraus. Er muss der Lehrkraft nach Ziff. 2 Abs. 2 der Teilzeitvereinbarung angeboten werden. Die Leistungsbestimmung hat folglich keine tarifliche, sondern eine vertragliche Grundlage. 26

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Der vom Berufungsgericht zitierte letzte Satz in Ziff. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 der Teilzeitvereinbarung, wonach eine Änderung des Arbeitsvertrags nicht erfolgt, steht dem nicht entgegen. Dieser Passus drückt nur die Rechtsnatur des zuvor beschriebenen einseitigen Leistungsbestimmungsrechts aus. Dessen Grundlage muss jedoch erst durch Änderungsvertrag geschaffen werden. Gemeint ist: „Eine dauerhafte Änderung des Arbeitsvertrags erfolgt nicht."

Insofern unterscheidet sich Ziff. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 der Teilzeitvereinbarung von dem Arbeitsplatzsicherungstarifvertrag, den der Sechste Senat in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2001 zu behandeln hatte und der selbst die Voraussetzungen eines Leistungsbestimmungsrechts des Arbeitgebers regelte *(- 6 AZR 114/00 - Rn. 95, BAGE 98, 175)*. Es kann daher auf sich beruhen, ob auch ein tariflich begründetes Leistungsbestimmungsrecht dem Begriff der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit nach § 6 Abs. 2 Satz 1 AltTZG, § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 TV ATZ unterfiele. 27

(3) Bei den Bedarfsaufstockungen handelt es sich ferner um regelmäßige Arbeitszeit und nicht um Überarbeit. Überarbeit ist Arbeit, die die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Rahmen eines auf Grund bestimmter Umstände vorübergehenden zusätzlichen Arbeitsbedarfs überschreitet *(vgl. zu der Abgrenzung von Überstunden und Arbeit auf Abruf BAG 7. Dezember 2005 - 5 AZR 535/04 - Rn. 23, BAGE 116, 267)*. Diesen punktuellen situativen Bezug weisen die grundsätzlich auf die Dauer eines Schuljahres ausgerichteten Bedarfsaufstockungen nicht auf, obwohl die Anhebungen im konkreten Fall zweimal für kürzere Zeiträume als für die Dauer eines Schuljahres erfolgten. 28

(4) Die Berücksichtigung der aufgestockten Anzahl der Unterrichtsstunden bei der Bemessung der „bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit" setzt nach § 6 Abs. 2 Satz 1 AltTZG, § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 TV ATZ voraus, dass die Leistungsbestimmung vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit noch wirkte. Das trifft hier unmittelbar vor dem 1. September 2003 nicht zu. Zuletzt gab der Beklagte der Klägerin mit Wirkung vom 1. August 2002 einen Beschäftigungsumfang von 17/28 Unterrichtsstunden für die Dauer des laufenden Schuljahres bekannt. Nach § 33 Satz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen begann das Schuljahr 2002/2003 am 1. August 2002 und endete am 31. Juli 2003. Seit dem 1. August 2003 - also einen Monat vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit - reduzierte sich der vereinbarte wöchentliche Beschäftigungsumfang nach § 1 Abs. 1 Buchst. d des Änderungsvertrags vom 4. Juli 1997 wieder auf 16 Unterrichtsstunden und 57,14 % der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitkraft. 29

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Dass zu diesem Zeitpunkt wegen der Schulferien kein Unterricht gehalten wurde, steht dem nicht entgegen. Als Arbeitszeit ist die Zeitspanne zu verstehen, während derer der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitsleistung zur Verfügung stellen muss. Dass im August 2003 nicht nur die Unterrichtsverpflichtung aufgehoben war, sondern die Klägerin auch von den vor Schuljahresbeginn anfallenden Aufgaben einer Lehrkraft befreit war, ist nicht festgestellt.

cc) § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 TV ATZ ist auf den Streitfall nicht anwendbar. 30
Dort ist eine Korrekturberechnung für den Fall geregelt, dass die vereinbarte Arbeitszeit höher ist als der Durchschnittswert der letzten 24 Monate. Mit § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 TV ATZ folgten die Tarifpartner dem Vorbild der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 AltTZG, indem sie die gesetzliche Formulierung wörtlich übernahmen. Die im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 20. Dezember 1999 geschaffene Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 AltTZG ist nur eine Höchstgrenze, die sich selbst nicht erhöhend auswirkt. Sie soll Missbräuche durch eine vorübergehende Anhebung der Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausschließen *(BT-Drucks. 14/3392 S. 7; vgl. auch Senat 1. Oktober 2002 - 9 AZR 278/02 - Rn. 30, BAGE 103, 54)*. Basis der Halbierung der Arbeitszeit bleibt dennoch die zuletzt vereinbarte geringere *Arbeitszeit (Nimscholz/Oppermann/Ostrowicz Altersteilzeit 5. Aufl. S. 52)*.

3. Nach § 6 Abs. 3 AltTZG in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung (aF), 31
der auf das Altersteilzeitarbeitsverhältnis der Parteien noch anzuwenden ist, weil es am 1. September 2003 begann, ist ebenfalls keine tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 17 Unterrichtsstunden zugrunde zu legen. Mit Ausnahme der Regelung in Ziff. 2 Abs. 3 der sog. Teilzeitvereinbarung zwischen dem Beklagten und den Lehrerverbänden vom 21. Februar 1997 bestand vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit weder eine tarifliche Arbeitszeit für Beschäftigungen, die in Teilzeit versehenen Lehraufgaben im Freistaat Sachsen gleich oder ähnlich waren, noch eine übliche Arbeitszeit für solche Beschäftigungen iSv. § 6 Abs. 3 Nr. 2 1. und 2. Alt. AltTZG aF *(vgl. zu § 6 Abs. 3 AltTZG aF auch Senat 23. Januar 2007 - 9 AZR 664/05 - Rn. 38)*. Unabhängig von der Frage, ob die Teilzeitvereinbarung ein Tarifvertrag oder eine bloße Koalitionsvereinbarung ist, füllt der dritte Absatz ihrer Ziff. 2 gerade diese Lücke und sieht für die Schuljahre 2000/2001 bis 2008/2009 lediglich eine Unterrichtsverpflichtung von 16 Wochenstunden vor.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

4. Die Einräumung des Leistungsbestimmungsrechts in § 1 Abs. 3 Satz 1 des Änderungsvertrags führt auch nicht zur Unwirksamkeit der „bisherigen“ Arbeitszeitvereinbarung und infolgedessen dazu, dass von einer vertraglich geschuldeten Arbeitszeit auszugehen ist, die 16 Unterrichtsstunden überschreitet. Die Erweiterung des Weisungsrechts des Beklagten hält einer Kontrolle am Maßstab der §§ 305 ff. BGB stand. 32

a) Der Anwendung der §§ 305 ff. BGB in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) steht nicht entgegen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien schon vor dem 1. Januar 2002 bestand. Zwar galt das bisherige Recht nach der Übergangsbestimmung des Art. 229 § 5 Satz 1 und 2 EGBGB für Dauerschuldverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2002 entstanden waren, bis zum 31. Dezember 2002 weiter. Seit dem 1. Januar 2003 finden die neu gefassten §§ 305 bis 310 BGB jedoch Anwendung *(Senat 13. März 2007 - 9 AZR 433/06 - Rn. 34 f.; 11. April 2006 - 9 AZR 557/05 - Rn. 29, AP BGB § 307 Nr. 17 = EzA BGB 2002 § 308 Nr. 5; BAG 18. Januar 2006 - 7 AZR 191/05 - Rn. 18, AP BGB § 305 Nr. 8 = EzA BGB 2002 § 307 Nr. 13; 27. Juli 2005 - 7 AZR 486/04 - Rn. 32, BAGE 115, 274 mwN)*. Der Änderungsvertrag der Parteien wurde am 4. Juli 1997 geschlossen. Die Regelung in seinem § 1 Abs. 3 Satz 1 unterfiel damit bis zum 31. Dezember 2002 dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Recht. Seit dem 1. Januar 2003 ist die vorformulierte Klausel am Maßstab der §§ 305 ff. BGB zu überprüfen. 33

b) § 1 Abs. 3 Satz 1 des Änderungsvertrags, mit dem die Parteien das Direktionsrecht des Beklagten im Hinblick auf die Dauer der Arbeitszeit erweiterten, ist weder nach § 308 Nr. 4 BGB unwirksam noch benachteiligt er die Klägerin unangemessen iSv. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. 34

aa) Nach § 308 Nr. 4 BGB ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders unwirksam, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Die Vorschrift erfasst nur einseitige Bestimmungsrechte für die Leistung des Verwenders. Das folgt aus den Gesetzesmaterialien zum AGB-Gesetz, die ausschließlich Beispiele für Änderungen der Verwenderleistungen nennen (BT-Drucks. 7/3919 S. 25). Sie ist damit nicht auf das Leistungsbestimmungsrecht des Arbeitgebers als Verwender hinsichtlich der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers anzuwen- 35

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

den *(Senat 13. März 2007 - 9 AZR 433/06 - Rn. 37; 11. April 2006 - 9 AZR 557/05 - Rn. 31, AP BGB § 307 Nr. 17 = EzA BGB 2002 § 308 Nr. 5)*.

bb) Die Klausel in § 1 Abs. 3 des Änderungsvertrags benachteiligt die Klägerin auch nicht unangemessen (§ 307 BGB). 36

(1) Nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine formularmäßige Vertragsbestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Die Feststellung einer unangemessenen Benachteiligung setzt eine wechselseitige Berücksichtigung und Bewertung rechtlich anzuerkennender Interessen der Vertragspartner voraus. Bei diesem Vorgang sind auch grundrechtlich geschützte Rechtspositionen zu beachten. Zur Beurteilung der Unangemessenheit ist ein genereller, typisierender, vom Einzelfall gelöster Maßstab anzulegen. Im Rahmen der Inhaltskontrolle sind dabei Art und Gegenstand, Zweck und besondere Eigenart des Geschäfts zu berücksichtigen. Zu prüfen ist, ob der Klauselinhalt bei der in Rede stehenden Art des Rechtsgeschäfts generell unter Beachtung der typischen Interessen der beteiligten Verkehrskreise eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners ergibt *(Senat 13. März 2007 - 9 AZR 433/06 - Rn. 39; 11. April 2006 - 9 AZR 557/05 - Rn. 33, AP BGB § 307 Nr. 17 = EzA BGB 2002 § 308 Nr. 5)*. 37

(2) Unter Berücksichtigung der im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten (§ 310 Abs. 4 Satz 2 BGB) wird die Klägerin durch die Erweiterung des Direktionsrechts des Beklagten in § 1 Abs. 3 Satz 1 des Änderungsvertrags nicht unangemessen benachteiligt. Das vereinbarte Recht zur Verlängerung der Arbeitszeit wird den Interessen beider Vertragspartner gerecht, obwohl die Befugnis zur Aufstockung von 16 auf 28 Unterrichtsstunden dazu führt, dass 42,85 % der Höchstarbeitszeit und sogar 75 % der Mindestarbeitszeit variabel ausgestaltet sind. 38

(a) Allerdings hat der Fünfte Senat mit seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2005 auf der Grundlage von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB erkannt, dass die vom Arbeitgeber abrufbare, über die vereinbarte Mindestarbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung nicht mehr als 25 % der vereinbarten wöchentlichen Mindestarbeitszeit betragen dürfe 39

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

(- 5 AZR 535/04 - Rn. 44 und 46, BAGE 116, 267). Die dem Beklagten in § 1 Abs. 3 Satz 1 des Änderungsvertrags eingeräumte, nach oben hin unbegrenzte Aufstockungsbefugnis lässt eine Erhöhung des Teilzeitdeputats von 16 Unterrichtsstunden auf ein Vollzeitdeputat von 28 Unterrichtsstunden zu und überschreitet die 25-Prozent-Grenze mit 75 % der Mindestarbeitszeit von 16 Unterrichtsstunden also deutlich.

(b) Das dem Beklagten eingeräumte erweiterte Direktionsrecht wird den Interessen beider Vertragsparteien aber gerecht. Im Rahmen der Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche Besonderheiten des Arbeitslebens zu berücksichtigen. Gefordert ist die Beachtung aller dem Arbeitsverhältnis innewohnenden Besonderheiten *(Senat 13. März 2007 - 9 AZR 433/06 - Rn. 40; 11. April 2006 - 9 AZR 557/05 - Rn. 34, AP BGB § 307 Nr. 17 = EzA BGB 2002 § 308 Nr. 5)*. 40

Hier kann auf sich beruhen, ob die grundsätzlich auf die Dauer eines Schuljahres bezogene Aufstockungsbefugnis mit Abrufarbeit iSd. Rechtsprechung des Fünften Senats zu vergleichen ist. Jedenfalls steht die Vereinbarung über die Gestaltung eines sozialverträglichen Personalabbaus an Grundschulen des Freistaats Sachsen zwischen dem Beklagten und den Lehrerverbänden vom 21. Februar 1997 - die sog. Teilzeitvereinbarung - einer unangemessenen und treuwidrigen Benachteiligung der Klägerin durch die Erweiterung des Direktionsrechts entgegen. Dabei ist nicht entscheidend, ob es sich bei der Teilzeitvereinbarung um einen Tarifvertrag oder nur um eine sog. Koalitionsvereinbarung zugunsten Dritter handelt, der im Unterschied zu einer Tarifnorm kein unmittelbarer und zwingender Charakter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG zukommt *(zur Rechtsnatur solcher Koalitionsvereinbarungen BAG 14. April 2004 - 4 AZR 232/03 - Rn. 37 ff., 47 und 50, BAGE 110, 164)*. 41

Das Lehrerpersonalkonzept stellt sicher, dass die Interessen der Klägerin trotz des Leistungsbestimmungsrechts des Beklagten ausreichende Berücksichtigung finden. Der in ihm enthaltene Ausgleich der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbelange als solcher und die der Personalbedarfsbemessung zugrunde liegende Bedarfsanalyse des Kultusministeriums des Beklagten schließen eine unangemessene Benachteiligung der Klägerin aus. Das Personalkonzept erhielt die Arbeitsplätze der Grundschullehrer des Beklagten, wenn auch mit einem geringeren Arbeitszeitumfang. Darüber hinaus schloss es bis zum Ende des Schuljahres 2009/2010 betriebsbedingte Kündigungen aus. Damit stellt die Teilzeitvereinbarung dem durch das erweiterte Weisungsrecht geschützten Anpassungs- und Flexibilisierungsbedarf des Beklagten den Schutz 42

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

des Interesses der Lehrkräfte am Erhalt ihrer Arbeitsplätze gegenüber. Wird unterstellt, dass es sich bei der Teilzeitvereinbarung um eine bloße Koalitionsvereinbarung handelt, band sich der Beklagte mit ihr in Form eines schuldrechtlichen Normenvertrags gegenüber den Lehrerverbänden. Diese Bindung führt auch ohne unmittelbare Einwirkung auf den Arbeitsvertrag der Klägerin mittelbar zu einer stärkeren kündigungsrechtlichen Stellung der Klägerin und ist eine Besonderheit des Arbeitsrechts, die einer weitergehenden sog. AGB-Kontrolle entgegensteht. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass § 4 Abs. 1 des Änderungsvertrags der Parteien den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis zum Ende des Schuljahres 2009/2010 übernahm.

cc) Das Aufstockungsrecht des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Änderungsvertrags wird auch den formellen Anforderungen des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB gerecht, obwohl die Vertragsbestimmung lediglich bedarfsbedingte Gründe für die Verlängerung der Arbeitszeit nennt. 43

(1) Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB sind Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten ihrer Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Auch einseitige Bestimmungsvorbehalte können nur hingenommen werden, soweit sie bei unsicherer Entwicklung der Verhältnisse als Anpassungsinstrument erforderlich sind und den Anlass, aus dem das Bestimmungsrecht entsteht, sowie die Richtlinien und Grenzen seiner Ausübung möglichst konkret angeben *(Senat 13. März 2007 - 9 AZR 433/06 - Rn. 45; 11. April 2006 - 9 AZR 557/05 - Rn. 40, AP BGB § 307 Nr. 17 = EzA BGB 2002 § 308 Nr. 5)*. 44

(2) Nach diesen Grundsätzen war es nicht nötig, die in § 1 Abs. 3 Satz 1 des Änderungsvertrags genannten bedarfsbedingten Gründe für eine Verlängerung der Arbeitszeit weiter zu präzisieren. Eine Konkretisierungsverpflichtung würde dem Bedürfnis des Arbeitgebers, auf im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Veränderungen reagieren zu können, nicht gerecht. Die Zusammenfassung aller in Zukunft denkbaren Gründe stößt auf Schwierigkeiten und führt zu Leerformeln *(Senat 13. März 2007 - 9 AZR 433/06 - Rn. 46; 11. April 2006 - 9 AZR 557/05 - Rn. 42, AP BGB § 307 Nr. 17 = EzA BGB 2002 § 308 Nr. 5 mwN)*. Bei einer konkreteren Fassung hätte die Klägerin im Übrigen nicht mehr erfahren, als sie hier schon aus dem Begriff der bedarfsbedingten Gründe entnehmen konnte. Sie standen für aus der Sphäre des Arbeitgebers herrührende betriebliche oder wirtschaftliche Gründe. Mit einem solchen 45

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

Verständnis der Transparenzkontrolle des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB wird das weitgehende Bestimmungsrecht, das § 315 BGB und § 106 Satz 1 GewO dem Arbeitgeber einräumen, berücksichtigt und der Gegebenheit Rechnung getragen, dass Arbeitsverträge nur eine ihrem Rahmen nach umschriebene Leistungspflicht festlegen können *(Senat 13. März 2007 - 9 AZR 433/06 - Rn. 47; 11. April 2006 - 9 AZR 557/05 - Rn. 43, aaO)*.

5. Der beklagte Freistaat hat von dem erweiterten Bestimmungsrecht auch nicht in einer Art und Weise Gebrauch gemacht, die zur Unwirksamkeit der Befristung der Aufstockung bis zum 31. Juli 2003 führte. 46

a) Die Zulässigkeit der letzten Aufstockung unterliegt der sog. Ausübungskontrolle. Zu überprüfen ist, ob die Befristung der letzten Aufstockung billigem Ermessen iSv. § 106 Satz 1 GewO entspricht *(Senat 13. März 2007 - 9 AZR 433/06 - Rn. 48; 11. April 2006 - 9 AZR 557/05 - Rn. 43, AP BGB § 307 Nr. 17 = EzA BGB 2002 § 308 Nr. 5)*. Eine Leistungsbestimmung genügt billigem Ermessen, wenn die konkreten Umstände des Falls abgewogen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt wurden. Ob die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt wurden, unterliegt nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB der gerichtlichen Kontrolle. Diese ist in der Revisionsinstanz uneingeschränkt überprüfbar. Stehen die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen fest, kann das Revisionsgericht die Beurteilung selbst vornehmen *(Senat 11. April 2006 - 9 AZR 557/05 - Rn. 50, aaO)*. Nach diesen Grundsätzen entspricht die mit Schreiben vom 2. Juli 2002 und mit Wirkung vom 1. August 2002 bekannt gegebene letzte Befristung der Aufstockung des Beschäftigungsumfangs billigem Ermessen. 47

b) Die Befristung bedarf keines sie rechtfertigenden sachlichen Grundes, sondern unterliegt der allgemeinen zivilrechtlichen Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB *(vgl. BAG 18. Januar 2006 - 7 AZR 191/05 - Rn. 16, AP BGB § 305 Nr. 8 = EzA BGB 2002 § 307 Nr. 13; 27. Juli 2005 - 7 AZR 486/04 - Rn. 30, BAGE 115, 274)*. Die befristete Arbeitszeitverlängerung wurde in einem Formularschreiben mitgeteilt, das bis auf den Namen der Klägerin und ihre Vertragsdaten keine individuellen Besonderheiten aufweist. Entsprechende Schreiben wurden für eine Vielzahl teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte nach dem 31. Dezember 2001 verwandt. Das konkrete Schreiben wurde mit der Klägerin auch nicht im Einzelnen ausgehandelt iSv. § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB. Bei der Befris- 48

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

tung handelt es sich daher um eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSv. § 305 Abs. 1 BGB, die der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB unterliegt.

aa) Die neuen schuldrechtlichen Bestimmungen sind auf nach dem 31. Dezember 2001 getroffene Vereinbarungen anzuwenden, wenn sie das Schuldverhältnis nachträglich ändern *(BAG 18. Januar 2006 - 7 AZR 191/05 - Rn. 18, AP BGB § 305 Nr. 8 = EzA BGB 2002 § 307 Nr. 13; 27. Juli 2005 - 7 AZR 486/04 - Rn. 32, BAGE 115, 274 mwN)*. Das gilt auch für einseitige Leistungsbestimmungen, zu denen der Arbeitgeber durch vor dem 1. Januar 2002 geschlossene Verträge berechtigt wurde, wie es hier auf § 1 Abs. 3 des Änderungsvertrags vom 4. Juli 1997 zutrifft. Obwohl das „Ob" der Leistungsbestimmung schon früher vereinbart wurde, trat die konkrete Erhöhung der Dauer der Arbeitszeit erst durch die jeweilige Leistungsbestimmung ein. Die vertragliche Änderung aktualisierte sich mit jedem Bekanntgabeschreiben neu. In diesem als Zeitpunkt des Vertragsschlusses iSv. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB zu verstehenden Zeitpunkt stellte der Beklagte der Klägerin die vorformulierte Vertragsbedingung. Deswegen ist die nach dem 31. Dezember 2001 erfolgte letzte Bedarfsaufstockung vom 2. Juli 2002 an den Vorschriften der §§ 305 ff. BGB zu messen, zumal die Erhöhung des Beschäftigungsumfangs die Zeit bis zum 31. Juli 2003 erfasste und damit über den 31. Dezember 2002 hinausreichte. 49

bb) Die Geltung der §§ 305 ff. BGB wird auch nicht durch die für die Befristung von Arbeitsverträgen geltenden Regeln der §§ 14 ff. TzBfG verdrängt. Die Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sind auf die Befristung einzelner Arbeitsbedingungen nicht anzuwenden *(BAG 18. Januar 2006 - 7 AZR 191/05 - Rn. 24, AP BGB § 305 Nr. 8 = EzA BGB 2002 § 307 Nr. 13; 27. Juli 2005 - 7 AZR 486/04 - Rn. 38, BAGE 115, 274 mwN)*. 50

cc) Die AGB-Kontrolle wird ferner nicht durch die von der Rechtsprechung vor Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes entwickelten Grundsätze zur Überprüfung der Befristung einzelner Arbeitsbedingungen ausgeschlossen. Vor Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. Januar 2002 musste die Befristung einzelner Arbeitsbedingungen durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt werden, wenn dem Arbeitnehmer durch die Befristung der gesetzliche Inhaltsschutz entzogen wurde. Das war bei Vertragsbedingungen anzunehmen, die bei unbefristeter Vereinbarung dem Änderungsschutz des § 2 KSchG unterlagen, weil sie die Arbeitspflicht nach Inhalt oder Umfang in einer Weise änderten, die sich unmittelbar auf die 51

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Vergütung auswirkte und damit das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung maßgeblich beeinflusste. Die von der Rechtsprechung entwickelte Befristungskontrolle diente dem Zweck, eine objektive Umgehung der für den Inhaltsschutz bestehenden Vorschriften zu vermeiden *(näher BAG 27. Juli 2005 - 7 AZR 486/04 - Rn. 40, BAGE 115, 274)*. Die Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht in § 23 AGBG entfiel aber mit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes und der Eingliederung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in das Bürgerliche Gesetzbuch. Die Inhaltskontrolle von Befristungen einzelner Arbeitsbedingungen, die nach dem 31. Dezember 2001 in Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen gestellt werden, vollzieht sich aus diesem Grund seit dem 1. Januar 2002 ausschließlich am Maßstab der §§ 305 ff. BGB *(BAG 18. Januar 2006 - 7 AZR 191/05 - Rn. 25, AP BGB § 305 Nr. 8 = EzA BGB 2002 § 307 Nr. 13; 27. Juli 2005 - 7 AZR 486/04 - Rn. 41 f., aaO)*.

dd) Die in dem Bekanntgabeschreiben vom 2. Juli 2002 enthaltene Befristung der Arbeitszeitverlängerung ist nicht gemäß § 307 Abs. 3 BGB der Inhaltskontrolle nach dem Recht Allgemeiner Geschäftsbedingungen entzogen. Gegenstand der Inhaltskontrolle ist nicht die mitgeteilte Verlängerung der Arbeitszeit und damit der Umfang der von der Klägerin zu erbringenden Arbeitsleistung als Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsverhältnis, sondern die zeitliche Einschränkung der Verlängerung der Arbeitszeit durch die Befristung. Ist die Befristung unwirksam, ist der aufgestockte Umfang der Arbeitszeit - ebenso wie der übrige Arbeitsvertrag - auf unbestimmte Zeit vereinbart *(vgl. BAG 18. Januar 2006 - 7 AZR 191/05 - Rn. 26 ff., vor allem Rn. 28, AP BGB § 305 Nr. 8 = EzA BGB 2002 § 307 Nr. 13; 27. Juli 2005 - 7 AZR 486/04 - Rn. 43 ff., insbesondere Rn. 45, BAGE 115, 274)*. 52

ee) Die Bekanntgabe der Befristung ist auch nicht nach § 310 Abs. 4 Satz 3 iVm. § 307 Abs. 3 BGB von der Inhaltskontrolle ausgenommen, weil sie auf der Vereinbarung über die Gestaltung eines sozialverträglichen Personalabbaus an Grundschulen des Freistaats Sachsen vom 21. Februar 1997 beruht. Nach § 310 Abs. 4 Satz 1 BGB finden §§ 305 ff. BGB keine Anwendung auf Tarifverträge. Diese Ausnahme gilt hier nicht. Dabei braucht auch an dieser Stelle nicht darüber entschieden zu werden, ob es sich bei der sog. Teilzeitvereinbarung um einen Tarifvertrag handelt. Ziff. 2 der Teilzeitvereinbarung verweist in Abs. 2 und Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 lediglich auf das den Lehrkräften zu unterbreitende Angebot eines Änderungsvertrags und das darin enthaltene Einverständnis des Arbeitnehmers mit einer einseitigen Leistungsbestimmung durch den Beklagten. Damit trifft die Teilzeitvereinbarung keine eigenständige Rege- 53

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play JLaw – für Android
Available on the App Store JLaw – für iOS

lung über die schuljahresbezogene Aufstockung des Beschäftigungsumfangs für die betroffenen Lehrkräfte, sondern verweist nur auf die Möglichkeit einer Vertragsänderung, die für die vertragsersetzende Delegation durch Einräumung eines Leistungsbestimmungsrechts nötig ist *(zu der Frage einer vertraglichen Bezugnahme auf eine Beschäftigungssicherungsvereinbarung iSv. § 310 Abs. 4 Satz 3 iVm. § 307 Abs. 3 BGB BAG 27. Juli 2005 - 7 AZR 486/04 - Rn. 47 f., BAGE 115, 274)*. Dass Ziff. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 der Teilzeitvereinbarung das Leistungsbestimmungsrecht und Abs. 6 Satz 1 ihrer Ziff. 2 die Befristung der Aufstockung für die Dauer eines Schuljahres vorgeben, ändert nichts daran, dass die Bedarfsaufstockung durch Leistungsbestimmung und damit auch ihre Befristung eine vertragliche Grundlage für die Einräumung des Leistungsbestimmungsrechts zur befristeten Arbeitszeitanhebung verlangen.

ff) Die im Schreiben vom 2. Juli 2002 enthaltene Befristung der Arbeitszeitverlängerung für die Dauer des Schuljahres 2002/2003 hält der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB stand. Die Klägerin wird durch sie nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. 54

(1) Allerdings reicht die Ungewissheit über den künftigen Arbeitskräftebedarf allein nicht aus, um die Befristung von Arbeitszeitverlängerungen zu rechtfertigen. Eine solche Ungewissheit gehört zum unternehmerischen Risiko, das nicht auf den Arbeitnehmer verlagert werden darf. Dieser Grundsatz gilt auch für die nach §§ 307 ff. BGB vorzunehmende Inhaltskontrolle arbeitsvertraglicher Vereinbarungen *(BAG 18. Januar 2006 - 7 AZR 191/05 - Rn. 33, AP BGB § 305 Nr. 8 = EzA BGB 2002 § 307 Nr. 13; 27. Juli 2005 - 7 AZR 486/04 - Rn. 58, BAGE 115, 274)*. 55

Das Berufungsgericht hat jedoch festgestellt, dass die Befristung der Arbeitszeitverlängerung Teil eines Gesamtkonzepts war, das dazu diente, einem auf Grund rückläufiger Schülerzahlen eingetretenen Lehrkräfteüberhang zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen zu begegnen. Die Präambel der Teilzeitvereinbarung geht von einem „gravierenden Schülerrückgang“ aus. Nach Ziff. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 der Teilzeitvereinbarung wird der Beschäftigungsbedarf schuljahresbezogen von der Schulverwaltung des beklagten Freistaats ermittelt. Für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung wurde mit den Lehrkräften der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen vereinbart. Diese Vertragsgestaltung ermöglichte es, die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte - wenn auch mit einem verringerten Arbeitszeitumfang - zu erhalten, den reduzierten Beschäftigungsbedarf auf sie zu verteilen und eine kontinuierliche Unter- 56

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android
Available on the App Store
JLaw – für iOS

richtserteilung durch bewährte und eingearbeitete Lehrkräfte auch bei vorübergehend ansteigendem Unterrichtsbedarf zu gewährleisten.

(2) Unter Berücksichtigung der im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten (§ 310 Abs. 4 Satz 2 BGB) wird die Klägerin durch die Befristung der Arbeitszeitverlängerung nicht unangemessen benachteiligt. Die Befristung wird den Interessen beider Vertragspartner gerecht. 57

(a) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die auf der Grundlage des Stufenplans der Teilzeitvereinbarung erstellten Bedarfsberechnungen des Beklagten personalwirtschaftlich nicht zutrafen. Die Bedarfsberechnungen gewährleisten im Zusammenhang mit dem in der Teilzeitvereinbarung enthaltenen Personalkonzept einen angemessenen Ausgleich der Interessen des Beklagten an bedarfsgerechter Personalplanung und der Klägerin am Erhalt ihres Arbeitsplatzes mit einem verstärkten Kündigungsschutz. Dieser in der Bedarfsanalyse gefundene Ausgleich hindert eine unangemessene und treuwidrige Benachteiligung der Klägerin durch die Befristung der Aufstockung. Die Befristung vermeidet gerade eine zu weitgehende Verlagerung des Wirtschaftsrisikos des Arbeitgebers auf den Arbeitnehmer, weil sie eine regelmäßige Überprüfung der aufgestockten Arbeitszeitanteile anhand des Personalbedarfs sicherstellt. 58

(b) Der erkennende Senat setzt sich damit nicht in Widerspruch zu dem Urteil des Siebten Senats vom 18. Januar 2006 *(- 7 AZR 191/05 - AP BGB § 305 Nr. 8 = EzA BGB 2002 § 307 Nr. 13)*. Ihm lag eine andere Koalitionsvereinbarung des beklagten Freistaats mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, nämlich die vom 15. Juni 1992, zugrunde. Sie sah im Unterschied zu der hier geschlossenen Teilzeitvereinbarung vom 21. Februar 1997 nicht die Möglichkeit einer auf das Schuljahr befristeten Aufstockung des Unterrichtsdeputats vor. 59

Die Teilzeitvereinbarung vom 21. Februar 1997, auf die der Änderungsvertrag der Klägerin und die einzelnen Aufstockungsmitteilungen zurückgehen, sieht in ihrer Ziff. 2 Abs. 6 Satz 1 demgegenüber ausdrücklich die auf ein Schuljahr befristete Deputatsaufstockung vor. Dass der Beklagte den Unterrichtsbedarf wirklich jeweils zeitabschnittsweise ermittelte, zeigt sich an den unterschiedlichen Deputaten von 20, 21 und 17 Unterrichtswochenstunden, mit denen er die jeweilige Leistung der Klägerin bestimmte. 60

6. Dafür, dass der beklagte Freistaat aus Gründen der Gleichbehandlung verpflichtet gewesen wäre, die Arbeitszeit der Klägerin in der Zeit nach dem 31. Juli 2003 61

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

zu verlängern, fehlen - auch nach der Erörterung in der Revisionsverhandlung - tatsächliche Anhaltspunkte. Die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen nicht erkennen, dass nur die kurz vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit stehenden teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte gelöst von personalplanerischen und fachlichen Notwendigkeiten von einer erneuten Bedarfsaufstockung für das Schuljahr 2003/2004 ausgenommen wurden. Darauf beruft sich die Klägerin auch nicht.

B. Die Klägerin hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen. 62

Düwell Reinecke Gallner

Pielenz Benrath

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS